

Betriebssatzung
der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich
- Abwasserwerk -

vom 03.04.2018

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Abwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EigAnVO) mit Ausnahme des § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3, §§ 4 bis 8 sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet (Regiebetrieb).
- (2) Zweck des Regiebetriebes ist, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Abwassergruben und Membrankläranlagen.
- (3) Der Regiebetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Dem Regiebetrieb obliegt außerdem die Geschäfts- und Betriebsführung der „AöR Offenbach an der Queich“ der Gemeinde Offenbach.

§ 2

Bezeichnung der Abwasserbeseitigungseinrichtung

Der Regiebetrieb führt die Bezeichnung
„Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich - Abwasserwerk -“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro.

§ 4

Werkausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über Ausschüsse des Gemeinderates gelten auch für den Werkausschuss, soweit die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) keine besonderen Bestimmungen enthält. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen

3. Erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO und Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall den in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde festgesetzten Betrag überschreiten.
4. sonstige wichtige Angelegenheiten, soweit für deren Entscheidung nicht der Verbandsgemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist.

Weitere Angelegenheiten können dem Werkausschuss in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde übertragen werden.

§ 5 Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Regiebetrieb und die „AöR Offenbach an der Queich“ werden Sonderkassen eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden sind.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 08.12.1987, geändert am 08.03.1993, 21.12.1993, 3.11.1994, 08.03.2000 und 21.03.2013 außer Kraft.

Offenbach an der Queich, 03.04.2018
gez.
Axel Wassyl
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich ist, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Offenbach an der Queich, 03.04.2018
gez.
Axel Wassyl
Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Verbandsgemeinde Offenbach a. d. Queich, Konrad-Lerch-Ring 6, Zimmer 26, öffentlich aus.